

Gemeinde Atting
Landkreis Straubing-Bogen
Reg.-Bezirk Niederbayern

DECKBLATT Nr. 16 zum Bebauungsplan TALBERG, Atting

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 16 zum Bebauungsplan Talberg und die Begründung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.03.1989 bis zum 10.04.1989 in der Gemeindekanzlei Atting und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain öffentlich ausgelegt. Hierauf wurde hingewiesen durch allgemeine Bekanntmachung vom 28.02.89.

Rain, den 25.04.1989

I.A.


_____ Knott

Der Gemeinderat Atting hat am 20.04.1989 das Deckblatt Nr. 16 gemäß § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.



Rain, den 25.04.1989

I.A.


_____ Knott

Das Deckblatt wurde dem Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 25.04.1989 Az.-Nr. 610-04/3 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB angezeigt.

Rain, den 25.04.1989

I.A.


_____ Knott

Die Gemeinde Atting hat am **20.06.1989 die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.


Rain, den 20.06.1989 ~~** (20.06.1989)~~

**Das Datum der Bekanntmachung lautet richtig: 22.06.1989

Begründung

Der Gemeinderat Atting hat am 22.02.1989 beschlossen, den seit dem 25.09.1971 rechtskräftigen Bebauungsplan Atting Talberg zu ändern.

Die Änderung betrifft die textlichen Festsetzungen in Ziffer 3 (Garagen, Nebengebäude)

Textliche Änderung:

" Die Traufhöhe darf 2.75 m nicht überschreiten.

Auch über den Nebengebäuden können Satteldächer errichtet werden. "

Durch die geänderte BayBO können Grenzgaragen nach Art. 71 Abs. 5 BayBO Traufhöhen bis zu 2.75 m haben.

In den Garagen soll zweckmäßigerweise z.B. auch das Unterstellen von Kombi-Fahrzeugen, Wohnwagen und Wohnmobilen möglich sein.

Durch die jetzt erlaubte verschiedene Dachgestaltung können Satteldächer zur besseren Baugestaltung beitragen.

Die textliche Änderung ist von der Gemeinde Atting gefertigt worden.